



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

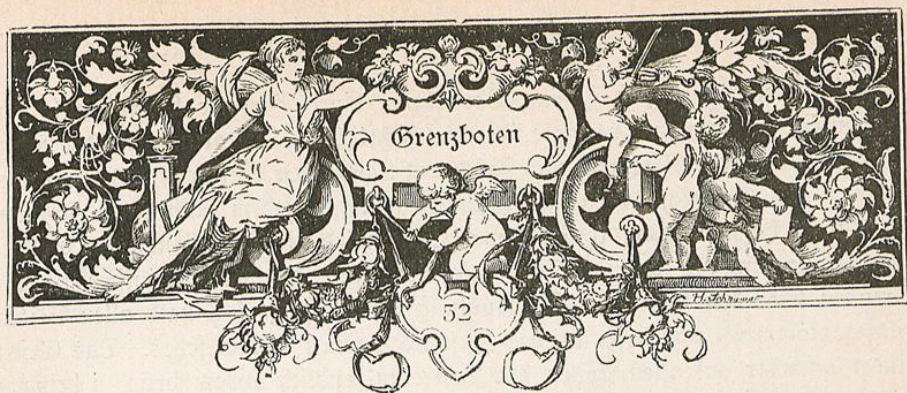
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Entwurf des preußischen Volksschulgesetzes

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Entwurf des preussischen Volksschulgesetzes



as oft verheißene und lange erwartete Gesetz liegt endlich im Entwurfe vor, hat auch die erste Lesung im Abgeordnetenhause erfahren; man kann jedoch nicht sagen, daß dieses Gesetz und daß die Besprechungen der Presse und die Erörterung darüber im Abgeordnetenhause zu besondrer Befriedigung Anlaß gäben. Man sollte meinen, daß ein solches tief in rechtliche, konfessionelle und soziale Verhältnisse einschneidendes Gesetz lebhafter Zustimmung oder ebenso lebhafter Ablehnung begegnen würde; statt dessen findet es zuerst ein allgemeines Stillschweigen und dann einige lahme Erörterungen, die weder viel sagen, noch viel bestreiten. Wie ist das zu verstehen? Wollten die Zeitungen vermeiden, dem Urtheil der ihnen befreundeten Parteien vorzugreifen? Herrscht das Bewußtsein, daß es sich hier um einen Gegenstand handelt, dem gegenüber man mit logischen Folgerungen und der Parteilosung nicht auskommt, der vielmehr Kenntniss von Land und Leuten und Einsicht in die praktische Schulverwaltung fordert? Oder hatte man eine gewisse Scheu, ein Urtheil gegen das Gesetz auszusprechen, während man wußte, daß an hoher Stelle großer Wert auf sein Zustandekommen gelegt wird?

Im Abgeordnetenhause hat man zwei Tage lang von allen möglichen Dingen und Beziehungen, aber sehr wenig von der Schule geredet, und die dürfte doch bei einem Schulgesetze die Hauptsache sein. Brüel bezeichnet das Gesetz als revolutionär, es führe zur Allmacht des Staates und sei nicht geeignet, die Bedürfnisse und Rechte der Konfessionen zu sichern. Reichensperger wirft die Verfassungsfrage auf, und Windthorst hält das Gesetz wegen der Stellung des Geistlichen im Schulvorstande für unannehmbar und fordert seine Ausdehnung auf die höhern Schulen und die Seminarier. Zelle wünscht, daß die Privatschulen mit in den Rahmen des Gesetzes gefaßt werden, wobei das

bekannte Vorkommnis, daß eine Vorsteherin einer Berliner Privatschule den Südbinnen die Aufnahme versagte, den geschichtlichen Hintergrund gebildet haben dürfte. Die Herren Seyffardt und Friedberg legen allen Wert auf das Zustandekommen des Gesetzes, da eine gesetzliche Regelung in jedem Falle einen enormen Fortschritt bedeute. Von konservativer Seite wird die Beteiligung der Selbstverwaltung an der Schulaufsicht gefordert, und der Herr Minister ist mit Freuden über den Gang der Verhandlung erfüllt, zeigt sich nach allen Seiten entgegenkommend und hofft auf das Zustandekommen des Gesetzes. Das Gesetz findet offenbar auf allen Seiten das Bestreben, endlich etwas fertig zu bringen — nur das Zentrum und sein Anhang dürfte in grundsätzlichem Gegensatz zu jeglichem Schulgesetze stehen. Dennoch müssen wir die Erwartung haben, daß lebhaftere Gegensätze hervortreten werden, sobald man in der Kommission oder der zweiten Beratung ernstlicher als bisher auf Einzelheiten eingehen wird. Denn dazu bietet das Gesetz reichlichen Anlaß.

Das Gesetz hat ein ganz merkwürdiges Aussehen. Es gleicht einem Bilde, das mit dem Wischer angelegt ist und dem man nicht recht ansieht, was eigentlich daraus werden soll. Es herrscht eine Unbestimmtheit, die ganz wichtige Grundbestimmungen in der Schwebe läßt, die Rechte verleiht, welche bei näherem Zusehen gar keine Rechte sind, Pflichten auferlegt, deren Tragweite nicht im entferntesten zu übersehen ist und nur das eine deutlich erkennen läßt, daß die Gemeinde das Recht haben soll, zu sagen, was sie will, und die Regierung, zu thun, was sie will. Das Gesetz ist unvollständig und in der Durcharbeitung flüchtig. Man sieht ihm an, mit welcher Eile es hergestellt worden ist. Übrigens scheint es, als wenn dem Teile des Gesetzes, der von der Bildung der Schulverbände handelt, ein wohldurchdachter Organisationsplan zu Grunde gelegen hätte, der aber so verändert und verwischt worden ist, daß aus dem ursprünglich Beabsichtigten etwas ganz anderes geworden ist.

Es ist unmöglich, das ganze Gesetz einer Besprechung zu unterziehen; wir heben für heute nur den einen wichtigen Punkt hervor, die Einrichtung der Schulverbände und deren Vertretungen.

Bisher unterschied man nach dem allgemeinen Landrechte drei sich meist deckende Gemeinden, die bürgerliche, die kirchliche und die Schulgemeinde. Die letzte wird durch das Gesetz beseitigt. Jetzt ist die bürgerliche Gemeinde die Besitzerin des Schulvermögens, die Trägerin der Schullasten, die Verwalterin ihrer Angelegenheiten und die Empfängerin der Staatsbeiträge. Der Gesetzgeber muß wissen, wie er der Unterdrückung der Minderheit in konfessionell gemischten Gegenden, die diese Neuordnung zur Folge haben dürfte, entgegenzutreten gedenkt. Jede Stadt bildet ihren eignen Schulbezirk, Landgemeinden und Gutsbezirke bilden entweder gleichfalls eigne Bezirke oder treten zu Schulverbänden zur gemeinsamen Unterhaltung einer oder mehrerer Schulen zusammen.

Das letztere ist ein sehr fruchtbarer Gedanke und scheint ein Grundgedanke des Gesetzes gewesen zu sein, wenigstens ist der Verwaltungsapparat sichtlich auf größere Verhältnisse zugeschnitten. Er bedeutet die Zusammenfassung einer Anzahl von Gemeinden zur gegenseitigen Unterstützung in Schulsachen. Aber diese Verbände müßten groß sein und einen Viertelkreis oder mehr umfassen. Denn wenn man ein Dorf mit Fabrikbevölkerung und ein ackerbautreibendes, wie sie oft dicht neben einander liegen, zusammenlegen wollte, so würde das bedeuten, daß das letztere dem erstern die Schulen bauen müßte. Auch würde bei Zusammenfassung von wenigen Gemeinden jede größere Ausgabe als ungerecht verteilte Last empfunden werden. Über die beabsichtigte Größe dieser Verbände steht nichts im Gesetze. Es scheint, daß man gefürchtet hat, das Schulgesetz mit einer solchen Neuerung, wie sie große Schulverbände ergeben haben würden, zu belasten, und daß man den Namen beibehalten hat, während man die Sache hat fallen lassen. Wenn nämlich bestimmt wird, daß nur solche Gemeinden zu einem Verbandsverbande zusammentreten, die eine oder mehrere Schulen gemeinsam benutzen, so kann von einem Verbandsverbande nur in solchen Gegenden die Rede sein, wo sich nicht geschlossene Gemeinden finden. Für Provinzen, wo geschlossene Gemeinden bestehen, was als die Regel betrachtet werden muß, hat es beim Schulvorstande sein Bewenden, nur daß er einen wichtigen Teil seiner Thätigkeit an die Gemeinde-Verwaltung abzugeben hat.

Die Schullasten werden innerhalb dieser Verbände in der Weise der Kommunalsteuern aufgebracht. Alle sonstigen Schulleistungen fallen weg.

Die Verwaltung der Schulangelegenheiten, also Einrichtung und Unterhaltung der Schule, geschieht in der Einzelgemeinde durch deren Organe. Die Gemeindevertretung setzt den Schulhaushalt fest, der Gemeindevorstand verwaltet das Schulvermögen. „Im übrigen“ wird zur Verwaltung der Schulangelegenheiten ein Schulvorstand eingesetzt, der aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus stimmberechtigten Einwohnern besteht.

Die Organe des Schulverbandes sind der Schulausschuß und der Verbandsvorsteher. Die einzelnen Gemeinden entsenden nach Maßgabe der Steuerkraft in den Ausschuß ihre Schulzen und Schöppen und, wo deren Zahl nicht ausreicht, andre Personen. Der Schulausschuß setzt den Schulhaushalt fest und verteilt die Kosten auf die Einzelgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte einen Schulverbandsvorsteher, der den Verband vertritt und zur Durchführung seiner Anordnungen die Mitwirkung der Gemeindevorstände in Anspruch nehmen kann.

Zu dem Schulvorstande (Schulausschusse) treten folgende von der Schulaufsichtsbehörde widerruflich zu bestellende Mitglieder: eine oder mehrere der mit der unmittelbaren Aufsicht über die Schulen des Bezirkes betrauten Personen, je ein Geistlicher der in Frage kommenden Religionsgemeinschaften, ein oder zwei Volksschullehrer, vielleicht auch ein Arzt.

Diese Zulegung ist wieder ein glücklicher Gedanke. Es ist nötig, daß das Staatsinteresse, das der Kirche und das der Schule gegenüber jenen aus Gemeinbewahl hervorgegangenen Mitgliedern vertreten werde, und es ist richtig, daß die Vertreter von Staat, Kirche und Schule nicht nach Belieben gewählt, sondern von der Aufsichtsbehörde entsandt werden. Aber durch die gleich darauf folgende Bestimmung: Die von der Schulaufsichtsbehörde entsandten Mitglieder haben bei Geldbewilligungen kein Stimmrecht, wird das mit der einen Hand gegebene mit der andern Hand wieder zurückgezogen. Die letztgenannten Mitglieder des Schulvorstandes, die den Staat und die Intelligenz gegenüber einer engherzigen Geldbeutelpolitik zu vertreten haben, werden zu Mitgliedern zweiten Ranges. Es würde unter diesen Umständen ebenso zweckmäßig sein, einen Phonographen hinzustellen und seine Walze ableiern zu lassen. Der Gesetzgeber scheint von dem wunderbaren Vorurteile befangen zu sein, daß der Bauer auf Gründe höre. „Mei willn dat nich“ — fertig! Da könnte der Herr Minister selber kommen, er würde in der Stellung eines solchen Mitgliedes auch nichts erreichen. Offenbar hat man mit dieser Bestimmung gemeint, daß diejenigen nichts über die Ausgabe zu sagen hätten, die zur Einnahme nichts beitragen. Aber sie vertreten ja die sehr bedeutenden Zuschüsse, die der Staat zahlt, wir möchten also im Interesse des Staates geradezu fordern: Diese Mitglieder haben Stimmrecht, und zwar bei Geldbewilligungen erst recht.

Die eben besprochene Bestimmung nimmt sich umso befremdlicher aus, als der Schulvorstand eigentlich nur in Geldsachen Beschlußrecht hat, im übrigen aber zum Zuhören und Anhören da ist. Er hat die Aufgabe der „Mitwirkung“ bei der Anstellung des Lehrens, der „Anhörung“ bei Festsetzung der Lehrpläne und Stundenpläne, der Beschlußfassung über Aufnahme anderer Lehrgegenstände, der „Anhörung“ bei Änderung von Schuleinrichtungen, der „Teilnahme“ an den Schulprüfungen und Revisionen, der „Kenntnisnahme“ von dem Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen, der „Anhörung“ bei Gewährung einesurlaubes oder der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern vonseiten der Lehrer, der „Mitwirkung“ bei Handhabung des Schulbesuches.

Diese lange Reihe von Aufgaben bedeutet unter Umständen gar nichts. Was heißt: Kenntnisnahme, Anhörung und dergleichen? Hinter diesen Scheinaufgaben versteckt sich ein sehr straffer Bürokratismus, den zu stärken doch wahrlich kein Grund vorhanden ist. Sie bedeuten aber in der Unbestimmtheit der Abgrenzung auch viel zu viel. Der Schulze und seine Leute werden eine große Meinung von ihren Rechten erhalten und von den oben erwähnten Mitgliedern zweiten Ranges schwerlich eines Bessern überzeugt werden. Sie werden ihren Einfluß dahin geltend machen, daß zur Zeit der Feldarbeiten möglichst viel Ferien und möglichst wenig Schulstunden angesetzt werden, werden in die innern Angelegenheiten des Schuldienstes hineinreden und den

Schulmeister als Dorfbeamten ansehen — was er ja auch thatsächlich wird. Der Schulvorstand erhält Kenntniss von dem Verhalten des Lehrers, das bedeutet in der Wirklichkeit, die Bauern erhalten das Recht, zwar nicht den Lehrer zu strafen, aber zu schimpfen und als einen abhängigen Mann anzusehen und zu behandeln. Und wenn der Schulvorstand mit die Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern zu geben hat, so bedeutet das in Wirklichkeit: der Schulvorstand gestattet jede Nebenbeschäftigung unter der Voraussetzung, daß der Lehrer die Dorfschreiberei besorgt. Gegenwärtig sind die Regierungen mit gutem Recht bemüht, den Lehrern die Dorfschreiberei zu entwenden, denn sie werden dadurch in ihrer persönlichen und amtlichen Stellung geschädigt; nach dem neuen Entwurfe wird den bisherigen Bemühungen schon dadurch entgegen gearbeitet, daß der Lehrer den Wünschen des Schulzen und der Gemeinde keinen Widerstand entgegensetzen kann.

Die Lehrer und Lehrerinnen werden von der Schulaufsichtsbehörde angestellt. Alle bisherigen Rechte zur Ernennung und Anstellung werden aufgehoben. Also das Patronat der Städte und einzelnen Personen, die den großen Opfern für die Schule gegenüber wenigstens das Recht der Berufung der Lehrer hatten, fällt weg. Die Regierung besetzt „nach Anhörung“ der betreffenden Gemeindevertretung. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, der Aufsichtsbehörde „Vorschläge“ zu machen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, vorher den Schulvorstand zu „hören“ und dessen gutachtliche Äußerung seinem Vorschlage beizufügen. Diese Vorschläge sind von der Behörde zu „berücksichtigen.“ Fällt die Entscheidung der Behörde anders aus, so sind Gründe anzugeben. Das heißt: der Schulvorstand empfiehlt A, der Gemeindevorstand schlägt B vor, und die Regierung ernennt C (natürlich unter Angabe „erheblicher“ Gründe, die ja nicht schwer zu haben sind). Wir würden nichts dawider haben, wenn das Gesetz reine Bahn machte und einfach bestimmte: Der Staat besoldet die Lehrer und stellt sie an! Wozu aber solche Paragraphen, für die die Bezeichnung Kautschuk noch viel zu wenig ist. Man soll nicht die Miene des Wohlthäters machen und taube Mäuse verschenken. Soll es eine autokratische Regierung geben, dann fort mit jener Scheinverwaltung und jenen Körperschaften, die doch nur Hampelmänner sind; soll es aber eine Selbstverwaltung in Schulsachen geben, so müssen auch Rechte und Pflichten klar umschrieben sein.

In einem Punkte nimmt es der Entwurf mit der Selbständigkeit der Gemeinden ernst, in Geldsachen. Er bringt sogar den Gemeinden ein Maß von Vertrauen entgegen, das wir nicht teilen können.

Das Dienst Einkommen des Lehrers besteht aus einem festen Anteile, der nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt wird, und in Alterszulagen, wozu noch auf dem Lande die freie Dienstwohnung kommt. Der Grundgehalt wird von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes festgesetzt.

Die Alterszulagen werden von der Gemeinde gewährt, jedoch mit der Bestimmung, daß der Bezug spätestens mit dem vollendeten zehnten Dienstjahre beginnt und mindestens sechs Stufen mit einem jedesmaligen Zwischenraume von höchstens fünf Jahren eingerichtet werden. Die Höhe der Zulagen beträgt im erstern Falle, wie bei jeder spätern Stufe, mindestens 100 Mark und in Summa mindestens 600 Mark. Der Haken kommt wieder hinterher. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht den Lehrern zwar nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hiermit erhält die nicht sachverständige und nach allen möglichen, nur nicht sachlichen Gründen entscheidende ländliche Gemeinde das Recht des Urteils über die Dienstführung des Lehrers. Bei jedem neuen Termine wird die Angelegenheit öffentlich und vor den Ohren der Kinder besprochen, und jedesmal wird sich eine Partei finden, die, weil es so bitter ist, Geld auszugeben, die Dienstführung des Lehrers bemängelt. Der Lehrer wird ja nun schließlich seine Zulage erhalten, aber jedesmal mit einer sehr bedauerlichen Einbuße an der Würde und Freiheit seiner Stellung. Ich denke, der Lehrer hat so gut wie jeder andre ein Anrecht auf seinen Gehalt, der in seinem Falle nur formell in Grundgehalt und Zulage geteilt ist, aber eigentlich ein aufsteigender Gehalt sein soll. Daß er nur in Bezug auf das geringste Maß rechtlich sicher gestellt sein soll, muß dem Lehrer die ganze im Gesetze beabsichtigte Wohlthat verbittern. Warum nicht so: Wegen ungenügender Dienstführung kann dem Lehrer von der Aufsichtsbehörde das Aufrücken in die höhere Altersklasse versagt werden? Ueberhaupt bedeutet dieser Abschnitt des Gesetzes, worin der Gemeinde die Festsetzung des Termins und der Höhe der Zulagen überlassen wird, nichts andres, als daß man der Regel nach über die niedrigsten Bestimmungen nicht hinausgehen wird.

Ein brandenburgischer Lehrer schreibt in der „Post“ Nr. 329: Werden die vorliegenden Bestimmungen Gesetz, so werden sich tausende von Lehrern erstaunt und trübselig fragen: Soll es denn in Bezug auf uns immer beim Nachhinken bleiben? Es ist wahrlich, unerquicklich genug für uns Jugendbildner, wenn wir immer wieder der Unzufriedenheit und Undankbarkeit beschuldigt werden. Aber wenn sich doch Regierung und Abgeordnetenhaus überzeugen, daß dem vorliegenden Entwurfe der durchschlagende Ernst zur Zufriedenstellung der Lehrer noch fehlt! Wir können ja nicht anders, als jetzt, da es noch Zeit ist, auf die Mängel zu verweisen; dürfen wir doch schwerlich erwarten, daß in den nächsten Jahren nach dem kommenden Gesetze unser Gedacht werde. Wenn nun der Entwurf von einer „zahlenmäßig gesetzlichen Feststellung der Lehrergehälter“ absieht, so ist dies ja ganz schön begründet; aber es bleibt doch dringend wünschenswert, daß es den Gemeinden von „oben“ herab eingeschärft wird, was unter einer „angemessenen Besoldung für Volks-

schullehrer“ zu verstehen ist. Die Vorstellung darüber ist in all den Kreisen, die größtenteils selbst erzeugen, was sie brauchen, erschreckend unklar und unrichtig. Örtliche und amtliche Unterschiede können trotzdem berücksichtigt werden, sollten aber weniger den Grundgehalt als vielmehr die Zulagen beeinflussen. Für die arme Niederlausitz sind etwa folgende Wünsche und Vorschläge das mindeste, was den Lehrer im allgemeinen zufriedenstellen könnte: 1. Der gesetzlich bestimmte Grundgehalt beträgt für jeden fest angestellten Lehrer außer freier Wohnung und freier Feuerung 1200 Mark. 2. Jeder Lehrer hat nach fünf Jahren rechtlichen Anspruch auf eine Zulage von 200 Mark, die sich nach je fünf Jahren um denselben Betrag erhöht und nach dreißig Dienstjahren 1200 Mark ausmacht. Kirchendienst und sonstige Mehrarbeit sowie Teuerungsverhältnisse werden besonders berücksichtigt, und jede Bezirksregierung und jede Gemeinde hat das Recht zur Erhöhung obiger Sätze. Man kann nicht sagen, daß die hier ausgesprochenen Wünsche unbescheiden wären. Wenn aber der Einsender vermutet, daß in reichern Gegenden eine bessere Fürsorge der ländlichen Bevölkerung für ihre Lehrer zu treffen sei, so muß ich nach meiner Erfahrung das bestreiten. Der engherzige, kurzfristige Geiz herrscht überall und da am meisten, wo die fettesten Bauern sitzen.

Wenn ich recht unterrichtet bin, findet eine lebhafte und allgemeine Bewegung in der Lehrerschaft gegen das Gesetz statt. Es ist sehr beachtenswert, daß diese Bewegung sich nicht in erster Linie auf die Gehaltsfrage, die doch sonst immer die brennende Frage ist, bezieht, sondern auf die gefürchtete Unterordnung des Lehrers unter die bürgerliche Gemeinde, das heißt auf dem Dorfe: unter den Schulzen und neben den Nachtwächter. Die Lehrer, die sich vor den Folgen des Gesetzes fürchten, dürfen als Sachverständige in ländlichen Dingen betrachtet werden; man muß annehmen, daß sie die in Frage kommenden Verhältnisse und Personen vielleicht richtiger beurteilen, als das hohe Ministerium aus seiner gesetzgeberischen Ferne aus.

Ich kann auch meinerseits nicht umhin, dem Zweifel Ausdruck zu geben, ob die bürgerliche Gemeinde — ich denke immer zunächst an das flache Land und die kleinen Städte — geeignet ist, der Träger der Schule in der in Aussicht genommenen Weise zu sein. Sie empfängt die staatlichen Zuschüsse und hat das Recht der Verwendung. Wenn die Herren Bauern den Sinn des Gesetzes begriffen haben werden, werden sie schön schmunzeln. Der Bauer sieht vor allem darauf, wie und wo er einen Profit machen kann. Mit dem staatlichen Zuschuß läßt sich aber auf Kosten des Lehrers ein ganz gutes Geschäft machen. Es ist nicht anzunehmen, daß man es anders anfangen werde, als jetzt in der Verwendung der Mittel des Schuldotationsgesetzes. Ja ich möchte allen Ernstes die Frage aufwerfen: Ist es gut gethan, den Gemeinden Steuererträge zuzuweisen? Diese Erträge werden verwirtschaftet, und sowie eine größere Ausgabe kommt, erhebt sich das alte Geschrei von unerträglichen Lasten.

Ist jetzt der geeignete Zeitpunkt, den Gemeinden ein so großes Vertrauen zu gewähren, wie es das Gesetz thut? Die Zustände in den Gemeinden sind nichts weniger als erfreulich. Die alten tüchtigen Schulzen werden fortgärgert oder nicht wiedergewählt, und die Verwaltung geht in die Hände unzuverlässiger Leute über. Der Fortschritt der Sozialdemokratie auf dem Lande ist deutlich zu spüren, man kann sich ein Bild davon machen, wenn man erfährt, wie viel sozialdemokratische Blätter in einem Dorfe gelesen werden. Nun setzt zwar das Gesetz die neue Gemeindeordnung voraus. Diese wird unzweifelhaft günstig wirken und der ärgsten Mißwirtschaft ein Ende machen. Aber wenn auch die Gemeindeverfassung geändert wird, die Gemeindeglieder bleiben dieselben, und der Geist, aus dem Beschlüsse gefaßt oder nicht gefaßt werden, bleibt derselbe. Wäre es nicht besser, erst den Grund der neuen Gemeindeordnung zu legen und zuzusehen, wie er sich macht, und dann erst das Volksschulgesetz darauf zu bauen?

An dem Volksschulgesetze, von dem wir hier nur eine Seite beleuchtet haben, wird viel zu ändern sein, ehe es, wie der Reichskanzler hoffte, zum Wohlbefinden der Beteiligten beitragen kann. Für unverbesserlich halten wir das Gesetz nicht, aber freilich auch nicht für verbesserlich durch ein paar leichte Abstriche oder Zusätze. Daß die bürgerliche Gemeinde die Trägerin der Schule wird, dürfte kaum zu vermeiden sein, aber es muß das Recht der Kirche und der konfessionellen Minderheit geschont werden. Man würde auch besser gethan haben, zu warten, bis die Gemeinden von ungesundem Bau, die nicht geschlossenen Gemeinden, die Gemeindefonglomerate durch lebensfähige Bildungen ersetzt worden sind. Man würde dann den ganzen schwerfälligen Apparat der Schulverbände nicht nötig gehabt haben. Es darf nicht alles über einen Kamm geschoren werden. Es muß ein Unterschied in der Organisation städtischer und ländlicher Schulvorstände gemacht werden. Die Einrichtungen müssen so getroffen werden, daß sie den wirklichen Verhältnissen auf den Leib passen. Man muß mit den gegebenen Personen, Schulzen, Pastoren, Lehrern, Bauern rechnen. Vor allen Dingen muß der Lehrer dem Geiz und der Willkür der ländlichen Gemeinden gegenüber sicher gestellt werden. Die Kommission wird durch ihre Beratung zur Klärung dieser Fragen beitragen; ob sie freilich geeignet ist, das Gesetz selbst umzubauen, ist fraglich. Der Gegensatz der Parteien, das Feilschen und Verhandeln, die drängende Zeit sind einer sachlichen Behandlung und reiflichen Erwägung nicht günstig; schließlich entscheidet in wichtigen Fragen der Zufall. Wir müssen es also für das beste halten, daß das Gesetz diesmal noch nicht verabschiedet werde.

